

Statuten Genossenschaft. Unico-Schule



Version 2, 25. November 21

Veröffentlichung

Dieses Dokument darf und soll weiterverwendet werden. Wir stellen es unter eine Lizenz, die dies erlaubt: [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Was bedeutet die Lizenz konkret? – Diese Lizenz drückt zwei Aspekte aus, die uns wichtig sind:

- **Attribution:** Wertschätzung und Dank ausdrücken für die Leute, von denen wir etwas empfangen haben.
- **ShareAlike:** Das, was wir grosszügig von anderen empfangen haben, geben wir im gleichen Sinn wieder weiter.

Du darfst die Unterlagen also verwenden, kopieren und weiterentwickeln. Dabei musst du einfach die Autoren nennen, die die Unterlagen erstellt haben (Attribution). Bitte jeweils den Link auf www.unico-schule.ch angeben. Und wenn du Unterlagen weiterentwickelst, dann musst du diese wieder unter den gleichen Bedingungen anderen zur Verfügung stellen (ShareAlike).

Wir freuen uns, wenn du uns deine Weiterentwicklungen zukommen lässt, damit auch wir wieder davon lernen können.

Unsere Arbeit ist inspiriert von der Effinger-Community (effinger.ch) und Sociocracy For All (sociocracyforall.org).

I. Firma, Sitz, Zweck

1. Firma und Sitz

Unter dem Namen **Genossenschaft Unico-Schule** besteht mit Sitz in Bern, auf unbestimmte Zeit eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne der Vorschriften der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck und beabsichtigte Sachübernahme

2.1 Zweck

Unsere Vision (den Stern, den wir erreichen wollen) ist eine Welt mit eigenverantwortlichen, kreativen und beziehungsfähigen Menschen, die wissen, was sie im Leben wollen und wie sie das erreichen und zum Wohl der Gesellschaft einbringen können.

Die Genossenschaft bezweckt, gemäss dem Leitbild der Unico-Schule, in gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten der Genossenschafter und auf gemeinnütziger Grundlage die Führung einer Bildungseinrichtung im Raum Bern in welcher Selbstbestimmung, Mitbestimmung und bedürfnisorientierte Konfliktlösung gelebt werden. Insbesondere sollen in dieser Einrichtung die Kinder der Mitglieder nach den erwähnten Grundsätzen in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess begleitet werden (**unsere Mission** – was wir tun, um dem Stern näher zu kommen).

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten, mieten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die direkt resp. indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die Genossenschaft beabsichtigt in naher Zukunft sich in soziokratischen Strukturen zu organisieren und wird dafür entsprechende Gremien schaffen. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht. In den soziokratischen Gremien werden richtungsweisende Fragen und Grundsätze nach dem Konsentprinzip entschieden. Ziel von Konsententscheiden ist es, eine Lösung zu finden, gegen die keine schwerwiegenden Einwände bestehen, resp. mit der alle leben können. Über die Änderung der Statuten wird ordentlich an der Generalversammlung abgestimmt.

III. Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

natürliche Personen, d.h. schweizerische und ausländische Staatsangehörige, juristische Personen, Handelsgesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Organisationen, welche den Zweck und die Grundsätze der Statuten und der Genossenschaft unterstützen und mittragen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und nachdem die aufgenommene Bewerber*in ihre finanziellen Verpflichtungen (Einzahlung des geforderten Anteilscheins gemäss Ziffer 8) erfüllt hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (vgl. Ziffer 24), welcher bis zum 31. März der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden muss;
2. durch den Tod des Genossenschafters. Sofern der Erblasser nicht anderes bestimmt hat, haben der überlebende Ehegatte, ein Kind oder Elternteil des Verstorbenen oder ein Erbe, der mit ihm im gleichen Haushalt lebte, in dieser Reihenfolge das Recht, durch schriftliche Erklärung in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes einzutreten;
3. durch Ausschluss (vgl. Ziffer 6).

6. Ausschluss eines Mitgliedes

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

1. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
2. wenn es finanzielle Verpflichtungen aus Mitgliedschaft oder Schulvertrag gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt;
3. aus anderen wichtigen Gründen;

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Genossenschafterversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Genossenschafterversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat es das Recht, seinen Rekurs an der Genossenschafterversammlung persönlich zu begründen oder durch

ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Bestätigt die Genossenschafterversammlung den Ausschluss, so kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von drei Monaten den Richter anrufen.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Besuch der Bildungseinrichtung

Die Mitgliedschaft einer gesetzlichen Vertretung in der Genossenschaft ist Voraussetzung, damit das eigene Kind resp. die eigenen Kinder die Unico-Schule besuchen dürfen. Vorbehalten bleibt die Zusicherung der Aufnahme durch die Verwaltung in Absprache mit der Schulleitung, die die Anzahl Plätze je Schulstufe und die Verschiedenartigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen hat.

8. Finanzielle Pflichten

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteilschein zu Fr. 500.-- zu zeichnen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder die Unico-Schule besuchen, haben zusätzlich zur Zeichnung mindestens eines Anteilscheins, pro Kind einen einmaligen, nicht rückforderbaren Eintrittsbetrag, von maximal 300.- zu bezahlen. Die Höhe dieses Eintrittsbeitrags, für das entsprechende Schuljahr, wird von der Verwaltung im Schulvertrag geregelt.

Die Anteilscheine sind nach erfolgter Zeichnung unverzüglich und in voller Höhe einzuzahlen.

9. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Anteilscheine zurückbezahlt.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zu deren inneren Wert im Austrittsjahr, höchstens jedoch zum Nennwert.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren ab Eingang der Kündigung hinauszuschieben.

V. Organisation

10. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung (Generalversammlung)

2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 20)

A. Generalversammlung

11. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, deren Präsident*in sowie der allfälligen Revisionsstelle
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit solche zu erstellen sind
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Décharge der Verwaltung
6. Genehmigung des Budgets
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

12. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter*innen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

13. Stimmrecht

Jede Genossenschafter*in hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich eine Genossenschafter*in mit einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Genossenschafter*in vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als eine Genossenschafter*in vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

14. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsident*in und von der Sekretär*in zu unterzeichnen ist.

15. Vorsitz der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsident*in der Verwaltung, bei ihrer Verhinderung ein anderes aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Die Vorsitzende ernennt den Protokollführer.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Präsident*in und von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

16. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, welche auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaftern bestehen.

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Mindestens eines ihrer in der Schweiz wohnhaften Mitglieder schweizerischer Nationalität muss zur Vertretung befugt sein.

17. Konstituierung

Abgesehen von der Präsident*in konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt eine Vizepräsident*in und eine Sekretär*in. Gehört die Sekretär*in der Verwaltung nicht an, so hat sie nur beratende Stimme.

18. Geschäftsleitung

Die Verwaltung ist befugt, einen Delegierte*n zu bestimmen und die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Die Personen der Geschäftsleitung brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Geschäftsleitung wird durch Reglement geordnet.

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor sein. Diese Person muss Zugang zum Verzeichnis nach Artikel 837 haben.

19. Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich, so oft die Präsident*in eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

20. Befugnisse und Pflichten

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder dies Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betraute Stelle, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stelle und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind. Alle haben die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Verwaltung bzw. Geschäftsleitung haben ausser den im Gesetz und in diesen Statuten umschriebenen Befugnissen und Pflichten insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. die von den Mitgliedern übernommenen Anteilscheine (vergleiche Ziffer 8) einzufordern
2. Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 6 dieser Statuten)
3. Anstellungsverträge abzuschliessen und den Angestellten die nötigen Weisungen zu erteilen
4. das Schulreglement zu erlassen
5. allenfalls weitere erforderliche Reglemente zu erlassen

6. Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vorzubereiten
7. alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist und nicht von Gesetzes oder der Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

21. Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

22. Anstellungsverhältnis der Verwaltungsmitglieder

Von den Verwaltungsmitgliedern darf mindestens ein Drittel in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Gemäss OR muss aber die Mehrheit aus Genossenschafter bestehen (OR894).

VI. Finanzielle Bestimmungen

23. Haftung

Die Genossenschafter können nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

24. Anteilscheine

Es werden Anteilscheine zu Fr. 500.00 oder Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgegeben. Die Anteilscheine sind gleich nach der Zeichnung vollständig einzuzahlen.

Der Anteilschein dient zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er lautet auf den Namen des Genossenschafters und ist nummeriert. Die Geschäftsleitung führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Anteilscheine.

Der Anteilschein ist nicht übertragbar.

25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Juli abzuschliessen. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Juli 2020.

26. Erfolgsrechnung und Bilanz

Die Verwaltung hat die Erfolgsrechnung und die Bilanz, welche nach den gesetzlichen Vorschriften abgefasst sein müssen, mit dem Jahresbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaf tern zuzustellen und am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

27. Gewinnverwendung

Der Reinertrag ist grundsätzlich zur Auffnung des Genossenschaftsvermögens zu verwenden, wobei

1. wenigstens ein Zwanzigstel während mindestens zwanzig Jahren auf alle Fälle so lange dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen ist, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapital erreicht hat
2. der übrige Reinertrag zur Speisung weiterer Reservefonds gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet werden soll

VII. Statutenrevision

28. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

VIII. Auflösung und Liquidation

29. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung oder Fusion bei welcher die Genossenschaft von einer anderen Gesellschaft übernommen wird, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaf ter erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung befugt sein.

30. Liquidationsüberschuss

Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet, nachher zur Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Unterstützung anderweitiger freien Schulen.

IX. Bekanntmachungen

31. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich, per E-Mail oder auf dem Unico-Schule Portal auf Slack.

X. Schlichtungs- und Gerichtsstandsklausel

32. Schlichtung

Ein Rekurs ist so bald als tunlich mündlich oder schriftlich an die Geschäftsleitung oder den Präsidenten zu richten. Die Verwaltungskommission hört die Genossenschafter*in und die Geschäftsleitung an und versucht, wenn immer möglich eine für die Genossenschafter*in und die Genossenschaft akzeptable Lösung zu treffen.

33. Gerichtsstand

Alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, welche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder einem zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied abgeschlossenen Vertrag entstehen können, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Die Gründungsstatuten sind von der Gründungsversammlung am 17. Januar 2019 einstimmig angenommen worden und wurden am 25. November 21 angepasst.

Bern, 2021